

GESETZ ÜBER DIE TOURISTISCHEN GEBÜHREN IM KANTON TESSIN Pauschal-Aufenthaltssteuer für Zweitniederlassungen (Artikel 21 LTur)

Buongiorno!

Wir heissen Sie in der Region Lago Maggiore e Valli herzlich WILLKOMMEN und hoffen, dass Sie an Ihrem Zweitwohnsitz schöne Momente verbringen werden. Profitieren Sie von den vielen Möglichkeiten für Erholung, Kultur, Shopping, Unterhaltung und Veranstaltungen, die unsere Region zu bieten hat.

Das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Tourismusgesetz sieht einen Artikel vor, der alle Eigentümer oder Mieter von Ferienwohnungen bzw. -häusern (Zweitniederlassungen) verpflichtet, die Aufenthaltssteuer in einem Fixbetrag pro Bettplatz zu bezahlen (Art. 21).

Um Ihr Ferienobjekt zu deklarieren, bitten wir Sie, den Auszug aus dem Fremdenverkehrsgesetz und das Anmeldeformular herunterzuladen und das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular an die für Ihre Zone zuständige Stelle zurückzuschicken:

Locarno e Valli

Organizzazione Turistica OTLMV, CP 462, CH-6601 Locarno
Tel. 0848 091 091 ts@ascona-locarno.com

Vallemaggia

Organizzazione Turistica OTLMV, Via Vallemaggia 10, CH-6670 Avegno
Tel. +41 91 759 77 26 vallemaggia@ascona-locarno.com

Gambarogno

Organizzazione Turistica OTLMV - Via Cantonale 29, CH-6574 Vira Gambarogno
Tel. +41 91 759 77 04 gambarogno@ascona-locarno.com

Tenero e Verzasca

Organizzazione Turistica OTLMV, CP 462, CH-6601 Locarno
Tel. 0848 091 091 ts@ascona-locarno.com

Wichtig: Im Fall von mehreren Ferienobjekten muss für jede der Liegenschaften ein separates Formular ausgefüllt werden. Falls das Ferienobjekt ohne Strassenzugang ist, bitten wir Sie die Marschzeit (Minuten) auf dem Formular zu vermerken.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und grüssen Sie freundlich.